

Satzung
des Ski-Club Kandel e.V.
Entwurf vom 14.08.2026

Präambel

Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Fassung für Personen jeden Geschlechts. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird die männliche Form verwendet, sie schließt die weibliche Form sowie Personen anderer Geschlechtsidentitäten gleichermaßen ein.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen

Ski-Club Kandel e.V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Waldkirch im Breisgau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen mit der VRNr.:280037

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs,
 - b) die Durchführung von Sportveranstaltungen sowie
 - c) die Förderung des Breiten- und Jugendsports.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann seine Mittel teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (10) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann im Rahmen der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dies gilt auch für Mitglieder und Organmitglieder. Über die Gewährung und Höhe einer Vergütung für Mitglieder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung; im Übrigen entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht. Daneben besteht ein Anspruch auf Ersatz nachgewiesener oder angemessen pauschalierter Auslagen. Steuerfreie Vergütungen und Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG dürfen nur bis zur Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Höchstbeträge gewährt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Skiverband Schwarzwald e.V. sowie im Deutschen Skiverband e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft steht Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Herkunft, Religion, Weltanschauung oder politischen Überzeugung offen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich, in Textform oder online an den Vorstand zu richten. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme wird dem Mitglied in Textform bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres, somit jeweils zum 30. September, mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft ruhen ab dem Beschluss des Vorstandes bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern sowie
 - b) die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

- (2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.
- (3) Der Ersatz von Auslagen für ehrenamtlich tätige Organmitglieder oder andere Mitglieder ist zulässig, soweit die Aufwendungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit entstanden sind.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres in Vereinsämter wählbar.
- (6) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft diese ein und führt deren Beschlüsse aus.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart sowie
 - zwei bis vier Beisitzern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelne Aufgaben auf den Vorstand im Sinne des § 26 BGB oder einzelne Vorstandsmitglieder übertragen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zuständigkeiten entgegenstehen.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, können die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands für die restliche Amtszeit einen Nachfolger aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die Bestellung oder wählt einen anderen Nachfolger.

- (8) Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, mit einer Frist von sieben Tagen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden.
- (9) Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung erfolgt im Textform an die zuletzt zu Mitglied bekannt gegebene Adresse. Zusätzlich wird die Einladung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Mit der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und auch die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind in der in der Geschäftsordnung oder Satzung vorgesehenen Frist fordere vom Vorstand einzureichen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Einladung durch den Verein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Wahl der Kassenprüfer sowie
 - die Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer und des Geschäftsberichts.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit zwingendes Recht keine höhere Mehrheit verlangt.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung verlangt werden und den Inhalt der Satzung nicht wesentlich verändern. Die Mitglieder sind hierüber spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Für die Vermögensbindung gilt § 2 Abs. 8 dieser Satzung.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Verein informiert im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit über das Vereinsleben, seine Veranstaltungen, sportlichen Aktivitäten und sonstigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu kann der Verein insbesondere Berichte, Pressemitteilungen, Veranstaltungsergebnisse sowie Bild- und Filmaufnahmen in vereinseigenen und externen Medien veröffentlichen. Zu den Veröffentlichungsmedien zählen insbesondere die Internetseite des Vereins, soziale Medien, Vereinsmitteilungen sowie regionale Presse- und sonstige Medien.
- (2) Im Rahmen der Berichterstattung können Namen, Funktionen, sportliche Ergebnisse sowie Bild- und Filmaufnahmen von Mitgliedern veröffentlicht werden, soweit hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht oder die erforderliche Einwilligung erteilt wurde. Die berechtigten Interessen und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei Bild- und Filmaufnahmen von Minderjährigen sind die besonderen Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen zu beachten. Soweit für eine Veröffentlichung eine Einwilligung

erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt. Die Mitgliedschaft im Verein oder die Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Kurs des Vereins wird nicht von der Erteilung einer solchen Einwilligung abhängig gemacht.

- (4) *Für Teilnehmer an Kursen, Veranstaltungen oder sonstigen Angeboten des Vereins, die nicht Vereinsmitglieder sind, werden erforderliche Einwilligungen in Bild- und Filmaufnahmen sowie deren Veröffentlichung gesondert im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung oder Anmeldung eingeholt.*
- (5) Die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgen unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der gesetzlichen Vorschriften über das Recht am eigenen Bild.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [Datum] beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.